

## Praxis-Tipps für Designer

von Heide Hackenberg

1. Akquisition von Designaufträgen
2. Mehr Profil durch klare Positionierung
3. Eine Präsentation ist mehr als Information
4. Design und Urheberrechtsschutz
5. Kalkulation von Designaufträgen
6. Auftrag und Bestätigung
7. Allgemeine Vertragsgrundlagen – das „Sicherheitspaket“ für Designer
8. Irritationen bei der Auftragsabwicklung
9. Klartext bei Designaufträgen:  
Was ist ein Werkvertrag? Was ist ein Lizenzvertrag?
10. Repräsentanten: Was bei der Zusammenarbeit zu beachten ist.

## Design und Urheberrechtsschutz

Das Werk eines Kommunikations-Designers ist kein Selbstzweck, sondern in aller Regel zur Vervielfältigung gedacht. Somit zielt die Tätigkeit eines Kommunikations-Designers nicht nur darauf ab, Entwürfe zu fertigen, sondern auch dem Auftraggeber gegen eine Vergütung Nutzungsrechte einzuräumen bzw. eine entsprechende Lizenz zu erteilen. Zwischen Urheberschaft und Lizenzvergabe besteht also ein ursächlicher Zusammenhang als charakteristisches Kennzeichen dieses Berufes.

### Wesentliche Stichworte

- **Nutzungslizenzen als berufliche Basis**
- **Ausnahmen**
- **Urheberrecht ist Persönlichkeitsrecht**
- **Nutzungsarten: einfach oder ausschließlich**
- **Nutzungsumfang: räumlich, zeitlich und inhaltlich**
- **Ein Kunde muss wissen, welche Rechte er erwirbt**

## Nutzungslizenzen sind die Basis der beruflichen Existenz!

Wer seine Urheberrechte kompetent und korrekt wahrnimmt, wird wirtschaftlich ein weit besseres Ergebnis erzielen als Designer, die ihre Arbeit nur nach Zeitaufwand berechnen, ohne den späteren Nutzungsumfang zu berücksichtigen.

Das Argument, man habe Schwierigkeiten bei der Erläuterung des Urheberrechts oder bestimmte Kunden würden grundsätzlich keine Nutzungsrechte bezahlen, greift nicht, denn das Urheberrecht bietet die gesetzliche Grundlage. Bei kleinen oder mittelständischen Firmen fehlt es meist nur an der entsprechenden Kenntnis. Hier muss man sich die Mühe einer einleuchtenden Erläuterung machen. Schließlich hat der Auftraggeber erhebliche Vorteile von der Tatsache, dass er im Besitz von Nutzungsrechten ist.

### Ausnahmen

Voraussetzung für die Einräumung von Nutzungsrechten ist allerdings immer, dass es sich bei Ihren Arbeiten um eine „persönlich geistige Schöpfung“ handelt (§ 2 Abs. 2 UrhG). Die Arbeiten müssen also schon eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe aufweisen und vom kreativen Geist des Gestalters geprägt sein. Arbeiten, die nach präziser Vorgabe ausgeführt werden und Ihnen keinen kreativen Spielraum lassen, genießen selbstverständlich keinen Urheberrechtsschutz und werden nur nach Zeitaufwand berechnet.

Verlage und Werbeagenturen kennen das Urheberrechtsgesetz in aller Regel sehr genau. Hier sollte man einfach verhandeln, wenn es wieder einmal um die pauschale Einräumung aller Rechte geht. Denn es macht schon einen Unterschied, ob ein Illustrator mit einer Einmalzahlung für seine Buch-Illustrationen abgegolten wird (das sogenannte „Buy out“) oder ob er auch noch an den Verkaufserlösen beteiligt wird und eine regelmäßige Lizenzzahlung erhält. Üblich ist im Verlagsbereich übrigens generell „10 Prozent für die Urheberseite“, also für Textautor und Illustrator gemeinsam (berechnet vom Nettoverkaufspreis des Buchhändlers!).

## Urheberrecht ist Persönlichkeitsrecht

Es ist grundsätzlich an die Person des Urhebers gebunden, das sollten Sie als Designer unbedingt wissen. Sie können also das Urheberrecht nicht verkaufen und nicht verschenken, Sie können es lediglich „verpachten“, das heißt, gegen eine angemessene Vergütung Nutzungsrechte an Ihren urheberrechtlich geschützten Arbeiten einräumen.

Nutzungsrechte können einfach oder ausschließlich eingeräumt werden, und sie können räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt werden. Diese Beschränkungen haben erheblichen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Schließlich ist es ein Unterschied, ob der Entwurf einer Tragetasche von einem Einzelhändler genutzt wird oder von einem international agierenden Konzern.

### Einfach oder ausschließlich

Ein einfaches Nutzungsrecht kann mehreren Personen gleichzeitig eingeräumt werden. Daher ist es in den wenigsten Fällen sinnvoll, es sei denn, eine Illustration oder Fotografie kann für mehrere Projekte – und nicht unbedingt zeitgleich – genutzt werden.

Ausschließlich bedeutet exklusiv und darf nur von dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts genutzt werden.

### Räumliche, zeitliche und inhaltliche Beschränkung

Nutzungsrechte kann man für einzelne Sprachräume, Länder oder auch weltweit einräumen (regional, national oder international). Die zeitliche Beschränkung des Nutzungsrechts betrifft die Dauer von Monaten oder Jahren. Inhaltliche Beschränkungen meinen den Umfang der Nutzung und die Nutzungsarten. Dies bedeutet beispielsweise, dass eine Illustration für einen Buchtitel nicht zugleich für eine Anzeigenkampagne genutzt werden kann.

## Ein Kunde muss wissen, welche Rechte er erwirbt

**Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, sollten die Vertragspartner vor Auftragsbeginn festhalten, welche Rechte eingeräumt bzw. benötigt werden, und dies auch schriftlich in Angebot und Rechnung fixieren.**

Auftraggeber sind häufig daran interessiert, möglichst umfangreiche und uneingeschränkte Rechte zu erwerben. Hier sollten Sie als Designer besonders aufmerksam sein und nicht ohne weiteres alle Rechte einräumen, es sei denn, sie werden bezahlt. Der § 11 UrhG lautet „Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werks. Es dient zugleich einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werks.“ Dieser Paragraph legt somit ausdrücklich fest, dass das Prinzip der angemessenen Vergütung zu den wesentlichen Grundgedanken des Urheberrechts gehört.

Eine praktische, in Einzelfaktoren gegliederte Tabelle zur Berechnung von Designleistungen und Nutzungsrechten findet sich in dem von der AGD herausgegebenen „Tarifvertrag für Designleistungen“. Doch darüber mehr in der nächsten Folge.

## Kurzvita Heide Hackenberg

Heide Hackenberg ist Kommunikationsfachfrau und Autorin von Design-Fachbüchern. Sie ist Lehrbeauftragte an verschiedenen Fachhochschulen (Braunschweig, Mainz, Krefeld und Enschede/Holland), ferner Jurorin internationaler Design-Wettbewerbe und hat viele Jahre Erfahrung als Texterin/Konzeptionerin in Werbeagenturen und Verlagen. Sie ist Gründungsmitglied des Vereins „FIDIUS – Faire Designwettbewerbe“ und berät seit vielen Jahren bei der AGD, dem größten Designverband Europas, selbständige Designer in berufswirtschaftlichen Fragen.

Nächste Folge:

Kalkulation von Designaufträgen



### AGD Vergütungstarifvertrag Design – Was kostet Grafikdesign?

Die Allianz deutscher Designer e.V. hat mit dem „AGD Vergütungstarifvertrag Design“ ein Werkzeug geschaffen, das Designern bei der Berechnung von Vergütungen hilft. Der „AGD Vergütungstarifvertrag Design“ gibt detailliert Auskunft über die angemessene Vergütung in vielen unterschiedlichen Designbereichen. Mit diesem Handbuch kann jede zu erbringende Leistung kalkuliert werden.

[www.cleverprinting.de/shop](http://www.cleverprinting.de/shop)